

Vergaberichtlinien für Gemeindeeigene Baugrundstücke in Unterpleichfeld im Baugebiet Seeleite I – III

Allgemeines

Nach Art 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) sind u.a. die Ortsplanung und der Wohnungsbau freiwillige Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 GO). Für die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken steht es daher den Gemeinden frei, sich Verwaltungsrichtlinien aufzuerlegen und umzusetzen. Die Gemeinde Unterpleichfeld sieht die Förderung der Wohnraumschaffung in der Hand von Familien, insbesondere mit Kindern, als eine gemeindliche Aufgabe und stellt hierfür Baugrundstücke zur Verfügung. Jede Familie bzw. jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Die Vergabe folgt gemäß dem nachstehenden Kriterienkatalog.

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

- 1.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Grundstück für den Eigenbedarf erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zählen als ein Bewerber. Nicht zulässig sind Anträge, die stellvertretend abgegeben werden (z.B. Antrag von Eltern oder Großeltern für Kinder oder Enkelkinder). Es gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller Vertragspartner der Gemeinde wird.

Anträge von Personen und Unternehmen, die in fremden Auftrag handeln, wie bspw. Bauunternehmen, Bauträger, Immobilienmakler etc. finden keine Berücksichtigung.

- 1.2. Der Antragsteller kann sich auf max. 3 Grundstücke bewerben.

2. Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Kommen mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstückes in Betracht, entscheidet ein Punktesystem nach folgender Maßgabe:

Es wird ein Bonus-System angewandt, welches von 0 – 38 Punkten reicht.

Berücksichtigt werden bei der Punktevergabe:

- Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (s. Ziffer 3.1.)
- Evtl. Behinderung des Antragstellers bzw. eines Familienangehörigen (s. Ziffer 3.2)
- Vorhandensein von Wohnungseigentum (s. Ziffer 3.3)
- Ortsansässigkeit, Erstwohnsitz (s. Ziffer 3.4.)
- Ehrenamtliche Tätigkeit (s. Ziffer 3.5.)

Die Gesamtpunktzahl entscheidet über die Rangfolge der Bewerber im Entscheidungsfall. Bei Punktgleichstand wird auf Ziffer 5.3. dieser Richtlinie verwiesen. Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Ziffern 5.1, 5.2, sowie 5.4 dieser Richtlinie.

3. Punktetabelle entsprechend Ziffer 2 der Richtlinie

3.1 Kinder

Angerechnet werden nur Kinder, für die Kindergeldbezug nachgewiesen wird bzw. wenn die Geburt des Kindes, laut ärztlichem Attest, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist und die im Haushalt des Antragstellers mit Wohnsitz gemeldet sind. Die maximale Punktzahl pro Antrag auf anrechenbare Kinder beträgt 8 Punkte.

4 und mehr Kinder	8 Punkte
3 Kinder	6 Punkte
2 Kinder	4 Punkte
1 Kind	2 Punkte

- 3.2 Behinderung des Antragstellers oder eines hinzuzurechnenden Familienangehörigen ab 50 % v. H. und kein Wohneigentum oder einen Bauplatz besitzen. 2 Punkte

3.3. Haus bzw. bebaubares Grundstück

Kein Haus bzw. bebaubares Grundstück 10 Punkte

Haus bzw. bebaubares Grundstück in Unterpleichfeld 5 Punkte

Haus bzw. bebaubares Grundstück 0 Punkte

- 3.4. Personen, die mind. 10 Jahre mit Erstwohnsitz 10 Punkte

in Unterpleichfeld gemeldet sind oder waren. Entscheidend ist der Tag des Bewerbungseingangs. Meldezeiten können bei Unterbrechungen addiert werden. Wird das Baugrundstück von Ehe- oder Lebenspartnern erworben, muss einer von beiden die 10 Jahre erfüllen. Beide dürfen noch kein Wohneigentum oder einen Bauplatz besitzen.

Personen mit Hauptberuf in Unterpleichfeld 2 Punkte

- 3.5. Ehrenamtliche Tätigkeit in Unterpleichfeld 4 Punkte

als Vorstand, Trainer/in, Übungsleiter/in, Gruppenleiter/in, aktives Mitglied bei der Feuerwehr oder Hilfsorganisation, sonst. ehrenamtliche Tätigkeit.

Ehrenamtliche Tätigkeit in anderen Gemeinden 2 Punkte
(Punktevergabe für ehrenamtl. Tätigkeit kann kombiniert werden max. 6 Punkte)

Im begründeten Ausnahmefall kann der Gemeinderat für besondere Leistungen im Interesse der Gemeinde weitere Punkte vergeben.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Antragsteller akzeptiert im notariellen Vertrag und ggf. durch dingliche Absicherung im Grundbuch folgende weitere Bedingungen anzuerkennen:

- 4.1. Der Antragsteller hat das Gebäude mit seiner Familie selbst zu bewohnen und bei Bezugsfertigkeit als Hauptwohnsitz für sich und seine Familie anzumelden.
- 4.2. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Unterpleichfeld das Grundstück innerhalb von 3 Jahren zu bebauen.
- 4.3. Die Gemeinde Unterpleichfeld erhält ein Rückkaufsrecht für den Fall, dass der Erwerber innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der notariellen Beurkundung nicht mit der Errichtung des Gebäudes begonnen hat (Bauverpflichtung). Die Rückübertragung des Grundstücks erfolgt auf Kosten des Erwerbers.
- 4.4. Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen ab Beurkundung zu entrichten.
- 4.5. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Bankbestätigung), dass der etwaige Kaufpreis gezahlt werden kann.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes aus dem Eigentum der Gemeinde Unterpleichfeld besteht nicht.
- 5.2. Das zuständige Gremium behält sich im Übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.
- 5.3. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Kinderzahl, danach das Los.
- 5.4. Entschädigungsansprüche für evtl. angefallene Planungskosten etc. können seitens des Bewerbers nicht geltend gemacht werden.

Gemeinde Unterpleichfeld, den 27.05.2020



Alois Fischer
1. Bürgermeister

Mit der Unterzeichnung tritt die Vergaberichtlinien in Kraft.